

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 418

vom 25. Februar 1997

Gemeinde Biel-Benken, Mutationen Zonenplan Siedlung und Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan sowie Teilstrassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken hat am 26. September 1996 Änderungen zum Zonenplan Siedlung und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan sowie einen Teilstrassennetzplan Siedlung beschlossen. Die vorliegenden Pläne umfassen alle Mutationen, die durch das Teilzonenplanverfahren im Gebiet "Hauptstrasse/Fraumatten/Eichgass/Stegmatten" ausgelöst wurden.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Oktober bis 11. November 1996 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1996 und in einer Mitteilung an die Bevölkerung vom 8. Oktober 1996 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 3. Oktober 1996) benachrichtigt. Während der Auflagefrist erhob Margrit Dellenbach, Langgartenstrasse 44, 4105 Biel-Benken Einsprache. Mit der Einsprecherin konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Brief vom 3. Januar 1997 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne und Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche Pläne unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der vorliegende Teilstrassennetzplan als Mutation zum Strassennetzplan Siedlung abgelegt wird.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch die Zonenreglemente bzw. deren Aenderungen - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zur unerledigten Einsprache von Margrit Dellenbach ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecherin besitzt weder in den von den Umzonungen betroffenen Gebieten, noch in deren Nachbarschaft ein Grundstück. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb sie in ihren Rechten verletzt werden soll. Zur Einsprache befugt sind bekanntlich nur betroffene Grundeigentümer sowie nationale oder kantonale Organisationen, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz widmen (§ 6a BauG). Weil die Einsprecherin von den Planänderungen nicht betroffen ist, kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

: // : 1. Auf die Einsprache von Margrit Dellenbach kann nicht eingetreten werden.

2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken am 26. September 1996 beschlossenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung und zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan sowie der Teilstrassennetzplan Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarummern 10/ZPS/2/4, 10/LES/1/2 (Mutationen Zonenplan Siedlung und Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 10/SPS/3/1 (Teilstrassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.

4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Margrit Dellenbach, Langgartenstrasse 44, 4105 Biel-Benken (eingeschrieben)
- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- SVIL, Schlossplatz 1, 5000 Aarau
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

